

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2590

### **Gemeinde Welschenrohr; Zusicherung der amtlichen Mitwirkung für eine Güterregulierung**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung für eine Güterregulierung sowie um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Vorarbeiten und die Gründungskosten von 60'000 Franken.

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr wurde bereits im Jahr 1942 mit dem Hauptzweck zur Entwässerung von drainagebedürftigen Flächen und der Neuanlage von Wegen gegründet. Die ebenfalls notwendige Güterregulierung wurde aber nie durchgeführt.

Im Zusammenhang mit dringend notwendigen Sanierungen von Wegen und Entwässerungen, primär auf dem Allmendland, ist nun die Idee zur Durchführung einer Güterregulierung entstanden. Das Büro BSB + Partner, Oensingen, hat mit Unterstützung des Vorstandes und der Arbeitsgruppe Allmendsanierung eine zweckmässige Vorstudie ausgearbeitet. Gestützt auf die positiven Stellungnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft und der involvierten kantonalen Amtsstellen wird die Durchführung des Vorhabens im Rahmen einer Güterregulierung mit Pachtlandarrondierung beantragt. Diese ermöglicht eine umfassende und nachhaltige Umsetzung der geplanten Ziele und Massnahmen.

Der Staat Solothurn ist als Eigentümer verschiedener Grundstücke im Bezugsgebiet an der Durchführung der Güterregulierung direkt interessiert. Da das Amt für Landwirtschaft das Verfahren koordiniert, wird es beauftragt, an der Gründungsabstimmung vom 25. Januar 2005 das Stimmrecht des Kantons zu vertreten.

Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Güterregulierung ist unbestritten. Die amtliche Mitwirkung im Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes kann zugesichert werden. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, an die geschätzten Kosten von 60'000 Franken für die Vorarbeiten und die Gründungskosten, einen Kantonsbeitrag von 75 % zuzusichern. Dieser Beitrag ist mit den Kantons- und Bundesbeiträgen an das Gesamtunternehmen zu verrechnen. Über die Kantons- und Bundesbeiträge an die Güterregulierung kann erst mit der Genehmigung des Vorprojektes entschieden werden.

#### **2. Beschluss**

Gestützt auf §§ 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11),

2

- 2.1 Für die Durchführung einer Güterregulierung in der Gemeinde Welschenrohr wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 2.2 Christian Ledermann, technischer Sachbearbeiter des Amtes für Landwirtschaft, wird ermächtigt und beauftragt, an der Gründungsversammlung teilzunehmen und namens des Staates Solothurn dem Vorhaben zuzustimmen.
- 2.3 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die Kosten von 60'000 Franken für die Vorarbeiten ein Kantonsbeitrag von 75 %, im Maximum 45'000 Franken bewilligt.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt/Immobilien

Kantonsforstamt

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,

4716 Welschenrohr